

## §20

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von frischem Gemüse und Obst (GBl. II S. 469)
  - die Anordnung vom 30. März 1963<sup>1</sup> zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. II S. 213)
  - die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1964 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. III S. 363).

Berlin, den 12. Dezember 1968

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

**S i e b e r**

**Anordnung Nr. Pr. 27****— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) —**

**vom 12. Dezember 1968**

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

312 51 00 0 Gemüse (frisch)  
bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst  
bis 312 62 00 0

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse sind zwischen den Lieferanten und Abnehmern im Rahmen der Mindest- und Höchstpreisbegrenzungen dieser Anordnung (siehe Anlagen) in den Verträgen zu vereinbaren (Vertragspreise). Für nicht vertraglich vereinbarte Lieferungen sind die Mindestpreisbegrenzungen dieser Anordnung für die zu vereinbarenden Preise nicht verbindlich. Das gilt auch für die Beziehungen der Außenhandelsgesellschaft.

(3) Die Partner können innerhalb der in der Anlage 1 genannten Zeitperioden (Kalenderwochen) unter Berücksichtigung der gegenseitig vereinbarten Lieferzeiträume und Mengenanteile differenzierte Erzeugerpreise vereinbaren (Vertragspreise).

(4) Die Vertragspartner sind berechtigt, in Abweichung zu den in der Anlage 1 genannten Zeitperioden einheitliche Vertragspreise je Kultur und Verarbeitungszeitraum zu vereinbaren.

(5) Die mit der örtlichen operativen Preisbildung beauftragten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke können für den vertragslosen Einkauf von Obst von Kleinproduzenten einheitliche und von den Mindestpreisbegrenzungen dieser Anordnung abweichende Preise festlegen, die für alle Einkäufer verbindlich sind.

(6) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sin- von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Abgabepreise bekanntzugeben, die für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Lieferer und Abnehmer verbindlich sind.

(7) Die Abweichungen zu den festgelegten Vertragspreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- oder Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandelsgesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleiches über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.

## § 2

(1) Die Vertragspreise gelten „frei Einkauf- oder Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- oder Gemüseanbau, kann zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart werden.

(2) Holt der Einkauf- und Versandgroßhandel frisches Obst und Gemüse vom Erzeuger ab, so sind die entstehenden Transportkosten vom Erzeuger bis zur Einkauf-, Annahme- oder Verladestelle zu tragen. Das gilt nicht für den Direktbezug zwischen verarbeitender Industrie und Erzeugern.

(3) Die Vertragspreise für importiertes Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik“ (Tarifschnittpunkt) ausschließlich Verpackung.

## § 3

(1) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Mindest- und Höchstpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % von den Mindest- und Höchstpreisen der Güteklasse A zu errechnen, sie dürfen jedoch maximal nur 30 % darunter liegen. Für die Güteklasse C sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren.

## § 4

Die in der Anlage 1 festgelegten Einlagerungszuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Die für die operative Preisbildung verantwortlichen Organe können in bezug auf den Beginn und die Befristung der Zahlung von Einlagerungszuschlägen abweichende Festlegungen treffen.

## § 5

Soweit in der Anlage 1 keine besonderen Zuschläge für Kleinverpackungen geregelt sind, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Ermittlung und